



Sitzung vom 30. Juni 2026

BESCHLUSS NR. 297 / A1.01.20

Petition «Zusatzpetition für Tempo 30 an der Grabenstrasse in Nänikon» Beantwortung

Ausgangslage

Insgesamt gingen am 6. Dezember 2024 drei Petitionen zur Anpassung des Temporegimes beim Stadtrat ein. Die Petition «flächendeckendes Tempo 30 in Nänikon» wurde mit Beschluss Nr. 429 vom 28. Oktober 2025 beantwortet und ein Kredit für die Umsetzung bewilligt. Die beiden Petitionen «Begegnungszone Kern Nänikon» und «Zusatzpetition Grabenstrasse» betreffen den gleichen Perimeter wie die Planung zur Sanierung und Neugestaltung von Graben- und Stationsstrasse. Deshalb wurde die Beurteilung der Petitionen in die Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Stationsstrasse integriert (vgl. dazu Stadtratsbeschluss Nr. 207 vom 13. Mai 2025).

Die Petition wurde am 17. Dezember 2024 der Abteilung Sicherheit überwiesen und die Abteilung Bau und Bildung zum Mitbericht eingeladen. Mit Beschluss Nr. 429 vom 28. Oktober 2025 hat die Federführung zur Abteilung Bau gewechselt.

Die «Zusatzpetition für Tempo 30 an der Grabenstrasse in Nänikon» war ausschliesslich von Personen unterzeichnet, welche am Zelgliweg gemeldet sind. Ein Plan für den vom Petitionstext betroffenen Perimeter wurde nicht eingereicht.

Vorgeschichte

Am 8. Februar 2009 hat das Stimmvolk von Uster die Vorlage «Genehmigung eines Rahmenkredits von 2 150 000 Franken für die Einführung von Tempo-30-Zonen flächendeckend in den Wohnquartieren» mit 60 % abgelehnt. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 231 vom 9. Juni 2009 entschieden, dass er

1. den Volksentscheid respektiere und mittelfristig nicht von sich aus aktiv werde, um Tempo 30 flächendeckend in den Wohnquartieren einzuführen;
2. die behördenverbindliche Strategie «Verkehrsberuhigende Massnahmen» gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 25. September 2000 weiter verfolge. Darin ist im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
 - Für das **übergeordnete Strassennetz** gemäss kantonalem und regionalem Verkehrsplan (Hauptstrassen mit hohem Anteil an Durchgangsverkehr) ist der Kanton Zürich zuständig. Die Stadt Uster verfügt hier über keine Entscheidungskompetenzen, doch setzt sich der Stadtrat beim Kanton für eine grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ein.
 - Die **wichtigen kommunalen Strassen** sammeln den Verkehr aus den Quartieren. Bei der Querung dieser Strassen ist die Sicherheit für den Fussverkehr sicherzustellen. Weitergehende verkehrsberuhigende, bauliche Massnahmen auf einzelnen Strassenabschnitten sind nur aufgrund eines Gesamtkonzepts durch einen Beschluss des Gemeinderates möglich.
 - Das **übrige Strassennetz** (Quartierstrassen) kann verkehrsberuhigt werden. Neben signalisationstechnischen Massnahmen kommen auch bauliche Massnahmen zur Anwendung, wobei folgende Massnahmen unterschieden werden:
 - Massnahmen im Rahmen des Erschliessungsplans oder aufgrund eines Kreditantrags an den Gemeinderat;
 - Massnahmen im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen;



- Massnahmen aufgrund von Begehren der Quartierbevölkerung.
- Je nach Problemstellung und örtlicher Situation kann es sich bei verkehrsberuhigenden Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz um punktuelle Eingriffe oder auch um eine Tempo-30-Zone handeln.

Um genügend legitimiert zu sein, hat der Stadtrat festgelegt, dass mindestens 50 % der Wohnbevölkerung Gesuche einer beantragten Tempo-30-Zone unterzeichnen müssen (SRB 53/2014 vom 11. Februar 2014).

Das zur Genehmigung vorgelegte Gesuch im Detail

Die Petition verlangt, dass auf der Grabenstrasse in Nänikon – zusätzlich zur gleichzeitig eingereichten Petition für ein flächendeckendes Tempo 30 – ebenfalls Tempo 30 eingeführt wird. Begründet wird dies damit, dass viele Anwohnende der Murggenstrasse, der Spitzengeerstrasse und des Zelgliwegs die Grabenstrasse beim Knoten Grabenstrasse/Spitzengeerstrasse ohne Fussgängerstreifen überqueren müssen und der nächste Fussgängerstreifen in Richtung Stationsstrasse über 180 Meter entfernt ist, was ein erhöhtes Unfallrisiko darstellt. Zudem wird der Lärm der Autos und Motorräder als sehr belastend empfunden, insbesondere wenn diese nach der Kurve beim alten Bahnhofgebäude stark beschleunigen. Konkret wird daher verlangt, dass auf der Grabenstrasse vom Übergang der Stationsstrasse bis mindestens zur Überführung über die Greifenseestrasse Tempo 30 gilt. Diese Massnahme soll möglichst rasch, vorzugsweise allein durch einfache Signalisation und ohne bauliche Massnahmen, umgesetzt werden.

Erwägungen

Bei der Grabenstrasse handelt es sich um die Anbindung von Nänikon, um von Volketswil oder Schwerzenbach herkommend, das Näniker Gebiet nördlich der Bahnlinie zu erreichen. Die Grabenstrasse beginnt am Ende des Näniker Industriegebietes, biegt von der Grossrietstrasse ab, überquert dann die Greifenseestrasse, führt entlang des Bahnhofsgeländes und ändert in der Linkskurve beim Bahnhof Nänikon-Greifensee den Namen und wird zur Stationsstrasse.

Der Zelgliweg verläuft parallel zur Grabenstrasse. Zwischen dem Zelgliweg und der Grabenstrasse befinden sich keine Wohnhäuser, sondern nur ein schmaler Grünstreifen. Die Bewohner des Zelgliwegs, als Unterzeichner der Zusatzpetition, sind somit eng gefasst keine direkten Anstösser der Grabenstrasse. Das Anliegen wurde trotzdem im Rahmen eines Gutachtens geprüft.

Beurteilung Tempo 30 für Grabenstrasse

Bei der Grabenstrasse handelt es sich um eine Sammelstrasse, der höchsten Klasse der kommunalen Strassen. Für Sammelstrassen gelten in der Praxis der Stadt Uster erhöhte Anforderungen für die Verhältnismässigkeit von Tempo-30-Zonen. Gemäss Signalisationsverordnung Art. 22a kennzeichnen Tempo-30-Zonen Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Mit der herabgesetzten Geschwindigkeit können die schwächeren Verkehrsteilnehmenden geschützt, Unfallwahrscheinlichkeit und -schwere reduziert und dem Bedürfnis von flächigen Querungsmöglichkeiten entsprochen werden. Sammelstrassen werden meist dann in Tempo-30-Zonen integriert, wenn

- die Platzverhältnisse keine sichere Verkehrsinfrastruktur für alle Verkehrsteilnehmenden zulassen
- unübersichtliche Stellen zu einem Sicherheitsdefizit führen
- beidseits der Strasse Nutzungen angesiedelt sind, die ein Querungsbedürfnis für den Fussverkehr an verschiedenen Orten zur Folge hat
- bei Tempo 50 die Sichtverhältnisse für einen Fussgängerstreifen nicht erfüllt sind
- eine verkehrslenkende Wirkung nötig ist, um den Verkehr auf das übergeordnete Strassennetz (Kantonsstrassennetz) zu lenken.

An der Grabenstrasse wird der Fuss- und Veloverkehr auf einem separaten Rad-Gehweg geführt, in der Längsführung ist somit eine Verkehrsinfrastruktur für alle Verkehrsteilnehmenden vorhanden.

Aufgrund der Bebauungsstruktur besteht bis zum Bahnhofsgebäude nur bei der Spitzengeerstrasse ein Querungsbedürfnis.

Aus diesem Grund beurteilt das Gutachten Tempo 30 auf der Grabenstrasse als nicht verhältnismässig. Als Sicherheitsdefizit wird jedoch die Querung zur Spitzengeerstrasse genannt. Dieses kann anstatt mit einer Tempo-30-Zone mit einem Fussgängerstreifen gelöst werden. Das Gutachten empfiehlt weiter die Integration des östlichen Endes der Grabenstrasse ab dem Ende des Rad-Gehwegs zusammen mit der Stationsstrasse in eine Tempo-30-Zone (roter Perimeter). Auf diesem Abschnitt sind die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zone mit der angrenzenden Nutzung (Bahnhofsgebäude) und dem Mischverkehr mit Veloverkehr auf der Grabenstrasse gegeben.



Übersicht Tempo 30 Nänikon: Grün = bestehende Zonen, Gelb = beschlossene Zone gemäss SRB 429, Rot = Empfehlung Gutachten T-30 Stationsstrasse

Schnittstellen zu den weiteren Petitionen zu Tempo-30 und Begegnungszonen in Nänikon

Für die Stationsstrasse ab Grabenstrasse Höhe westliches Ende des Bahnhofsgebäudes bis zur Zürichstrasse beurteilt das Gutachten eine Tempo-30-Zone als positiv und umsetzbar. Aufgrund der heute gemessenen Geschwindigkeiten im südlichen Abschnitt der Stationsstrasse braucht es für die Umsetzung verkehrsberuhigende Massnahmen. Mit der Neugestaltung der Strasse können diese direkt in das Projekt integriert werden. Zurzeit wird geprüft, ob Tempo-30 auf der Stationsstrasse vorgezogen zusammen mit der Umsetzung der Petition «flächendeckendes Tempo 30 in Nänikon» gemäss Beschluss Nr. 429 vom 28. Oktober 2025 realisiert werden könnte. Dadurch könnten Synergien zwischen der neuen Tempo-30-Zonen «flächendeckend» (gelber Perimeter) und «Stationsstrasse» (roter Perimeter) genutzt werden, wie die Reduktion der Zonen-Eingangstore und damit dem Anliegen der Petition zur Temporeduktion auf der Stationsstrasse bereits früher entsprochen werden.



Das Anliegen der Petition «Begegnungszone Kern Nänikon» wird im Betriebs- und Gestaltungskonzept Nänikon untersucht und ist Teil des Variantenstudiums. Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen eines Informationsanlasses vom 3. Dezember 2025 Varianten mit Tempo 30 und Begegnungszone auf der Stationsstrasse präsentiert und Rückmeldungen dazu eingeholt. Die Rückmeldungen sind in die Ausarbeitung der Varianten eingeflossen. Als nächster Schritt werden die betroffenen Grundeigentümer einbezogen. Der definitive Variantenentscheid erfolgt mit Abschluss des Betriebs- und Gestaltungskonzepts. Aus diesem Grund wurde die Frist für die Beantwortung der Petition «Begegnungszone Kern Nänikon» bis 30. November 2026 erstreckt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Anliegen der Petition «Zusatzpetition für Tempo 30 an der Grabenstrasse in Nänikon» wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgelehnt.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, den Fussgängerstreifen auf der Grabenstrasse im Bereich Spitzengeerstrasse sowie die Tempo-30 Zone im östlichen Abschnitt ins Strassenprojekt der Stationsstrasse zu integrieren.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Richard Sägesser
 - Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel
 - Abteilungsvorsteherin Bildung, Patricia Bernet
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilungsleiter Bildung, Markus Zollinger
 - Abteilung Bau
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Bildung
 - Andre Aschwanden, Vertreter des Petitionskomitees zur Information der Petenten (durch die Abteilung Bau)

öffentlich